



Kanton Zürich

Gemeinde Wangen-Brüttisellen

Schutzverfügung

für das Gebiet

Haldenrain

Vom Gemeinderat Wangen-Brüttisellen erlassen am 8. Juli 1985
ergänzt am 6. März 1989 und 14. August 1995

GEMEINDERAT

Der Präsident:

Kurt Schmid

WANGEN-BRÜTTISELLEN

Der Schreiber:

Peter Dillier

Gestützt auf §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG), erlässt der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen nachstehende

Verfügung

	<p>Art. 1</p>
Objektbeschreibung	<p>Folgende Flächen und Objekte innerhalb der Grenze des Schutzgebietes gemäss Situationsplan M 1:1'000 werden unter Naturschutz gestellt:</p> <p>a) Trockenstandort mit Randgebieten Nach Südwesten abfallendes Hanggelände mit Entwicklung zur Magerwiese mit selten gewordenen Pflanzen. Bei extensiver Nutzung wertvolle Landschaftszelle zwischen Bäumen, Hecken und Wald.</p> <p>b) Eichen Fünf Eichen (Quercus...) sowie deren Wurzelscheiben im Bereich der Kronentraufe.</p> <p>c) Einzelbäume, Hecken Feldgehölze Freistehende Kirschbäume sowie mehrere Nieder- und Baumhecken am südwestexponierten Hang. Wertvoller Lebensraum für Vögel und Kleintiere.</p>
	<p>Art.2</p>
Schutzzweck	<p>Der Schutz bezweckt:</p> <p>a) Trockenstandort mit Randgebieten Die vollständige und dauernde Erhaltung des Trockenstandortes als Lebensraum seltener und geschützter Pflanzen- und Tierarten, Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften.</p> <p>b) Einzelbäume, Hecken, Feldgehölze Die umfassende Erhaltung der Einzelbäume, Hecken und Feldgehölze in ihrer vielfältigen Artenzusammensetzung als belebende Landschaftselemente sowie als Brut- und Nahrungsbiotope für Vögel und als Refugium für gefährdete Tierarten.</p>
	<p>Art. 3</p>
Schutzanordnung	<p>a) Trockenstandort mit Randgebieten Im Bereich des Trockenstandortes gemäss Situationsplan M 1:1'000 sind alle Tätigkeiten verboten, welche den Schutzzweck gefährden, namentlich Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse verändern können, ferner einen unerwünschten Einfluss auf die Randgebiete und die Umgebung des Trockenstandortes ausüben oder das Landschaftsbild stören.</p>
	<p>Insbesondere sind verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Errichten von Bauten und Anlagen

- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- das Aufforsten oder Anlegen von Gebüsch- und Baumbeständen
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen
- das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren
- das Lagern, Zelten und Campieren
- das Anfachen von Feuern
- das Beweiden und Reiten
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 15. August

In den Randgebieten sind Bauten und Anlagen, alle Geländeveränderungen, das Düngen sowie Aufforstungen unzulässig.

b) Eichen sowie Einzelbäume, Hecken und Feldgehölze

Untersagt sind alle Massnahmen, welche die Schutzobjekte beeinträchtigen oder sonstwie den Schutzzweck gefährden; ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

- das Beseitigen von Gehölzen, Bäumen und Sträuchern
- das Roden von Gebüschgruppen
- das Ablagern von Kehricht, Feldabraum, Bauschutt, Erdaushub und dergleichen

Art. 4

a) Trockenstandort mit Randgebieten

Pflege und Unterhalt

Zur Sicherung des Schutzzieles ist der Trockenstandort fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 3 ausgenommen. Der Trockenstandort ist in der Regel jährlich zu mähen. Der Schnitt soll nach Mitte August erfolgen. Das Schnittgut (Gras, Heu, Streue) ist aus dem Schutzgebiet wegzubringen.

b) Eichen

Die Krautschicht auf den Wurzelscheiben ist einmal jährlich zu mähen. Die Wurzelscheiben dürfen nur zur Durchführung von Pflegemassnahmen betreten werden (Verdichtungsgefahr).

c) Einzelbäume, Hecken, Feldgehölze

Müssen Bäume oder Feldgehölze, welche Bestandteil dieser Schutzverfügung sind, alters- oder krankheitshalber gefällt werden, so sind entsprechende, neue, im Gebiet natürlich vorkommende Gehölze zu pflanzen. Hecken und Sträucher sind gelegentlich selektiv auszuholzen oder periodisch abschnittsweise zurückzuschneiden.

Übersteigt die vorliegende Anordnung die Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so übernimmt die Gemeinde die Betreuung. Dies ist vom Eigentümer zu dulden.

Art. 5

Einzäunungspflicht

Das Schutzgebiet wird durch die Gemeinde eingezäunt, um Unberechtigten den Zugang zu verhindern oder mindestens zu erschwe-

ren. Ausgenommen sind die Stellen, wo durch Hecken eine natürliche Abgrenzung vorhanden ist.

Art. 6

Zugänge

Für die erforderlichen Pflegemassnahmen sind die bestehenden Zugänge vom Gyrhaldenweg sowie von der Haldenstrasse (im Situationsplan gestrichelt eingezeichnet) stets offen zu halten, bzw. dürfen nicht verbaut oder sonstwie versperrt werden.

Art. 7

Bauzonen

Die bauliche Ausnützung der in der Bauzone befindlichen Flächen kann auf die Bereiche ausserhalb der Gebiete gemäss Ziff. 1 dieser Verfügung übertragen werden. Auf die Interessen des Naturschutzes ist dabei gebührend Rücksicht zu nehmen, insbesondere im Rahmen der Bauphase (Baugrube/-sicherung) und der künftigen Umgebungsgestaltung u.s.w.

Art. 8

Ausnahmeregelung

Wenn besondere Verhältnisse es erfordern, kann der Gemeinderat unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Art. 9

Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden gestützt auf § 340 PBG geahndet. Im weiteren ist bei Uebertretungen gemäss § 341 PBG der frühere Zustand wiederherzustellen.